



**Begegnungszone
in KG Neustift i.St.**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i.St., beschlossen anlässlich der Sitzung vom 21.08.2014, mit welcher im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, aufgrund der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger dauernd zur **Begegnungszone** erklärt wird.

Gemäß § 94d Ziff. 8c iVm § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, § 76c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGB I Nr. 27/2014, wird verordnet:

§ 1

Auf den Gemeinestraßenabschnitten Dorf, Oberdorf und Schulweg des Ortszentrums Neustift i.St. dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

Das verkehrstechnische Gutachten vom 28.07.2014 und der Beschilderungsplan Zentrum 2014-1 vom 07.08.2014 erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter Hirschhuber OG bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 53 Z 9 e StVO 1960 „Begegnungszone“; hinterseitig gemäß § 53 Z 9 f StVO 1960 „Ende einer Begegnungszone“ an folgenden Stellen:

Für die Begegnungszone

- Für die Fahrtrichtung Ortszentrum auf der Hauptzufahrt aus Richtung B 183 bzw. L 232 vor der Zufahrt zum Gemeindeamt.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73.972; Hochwert: 219.512 (VO-Plan Nr. 12); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Begegnungszone“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 13).

- Auf dem Schulweg für die Fahrtrichtung Ortszentrum am Zauneck im Bereich der Zufahrt zu einer Einzelgarage in Keller des Hauses Schulweg Nr.34.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73.916; Hochwert: 219.606 (VO-Plan Nr. 1); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Begegnungszone“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 2).

- Für die Fahrtrichtung Ortszentrum auf der Gemeindestraße Oberdorf nördlich des Hauses Nr. 7 am straßenseitigen Zauneck der Grundstücksbegrenzung.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert: 73.709; Hochwert: 219.537 (VO-Plan Nr. 23); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Begegnungszone“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 24).

- Auf der Zufahrtsstraße aus Richtung L 232 zwischen Kirche und Lagerhaus am Standort der bestehenden Beschilderung der Zone 30 unmittelbar nach dem Schutzweg.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert:73.892,8; Hochwert: 219.408 (VO-Plan Nr. 34); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Begegnungszone“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 35).

- Für die Fahrtrichtung Ost unmittelbar nach der Kreuzung mit der Gemeindestraße Scheibe am südwestlichen Brückenwiderlager der Gumpoltsbrücke für den Radverkehr lediglich das Hinweiszeichen „Begegnungszone“ gleichzeitig mit dem bestehenden Vorschriftszeichen „Einfahrt verboten“ und der Zusatztafel „Ausgenommen Radfahrer“.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Begegnungszone“ nach Gauss-Krüger M28: Rechtswert:73.736; Hochwert: 219.373 (VO-Plan Nr. 54); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen „Ende einer Begegnungszone“ für die Gegenfahrtrichtung anzubringen (VO-Plan Nr. 55).

Für die Zone 30

- Anbringung des Vorschriftszeichens Zone 30 für den Schulweg am nördlichen Zaunende östlich der Pension Fuxhof für die Fahrtrichtung ortsauswärts, für die Gegenfahrtrichtung ist hinterseitig das Ende der Zone 30 zu beschildern.
- Ersatzlose Entfernung der bestehenden Beschilderung der Zone 30, bzw. der hinterseitigen Aufhebungen auf den beiden Zufahrten zum Ortszentrum von der L 232 sowie der Zone 30 an der Gumpoltsbrücke für die Fahrtrichtung ortsauswärts.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen **in Kraft**.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.04.2012, Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h **im gesamten Bereich der Begegnungszone außer Kraft**.

Der Bürgermeister

Mag. Peter Schönherr

Ergeht an:

1. Gemeinde Neustift i.St., Bauhof – mit dem Ersuchen die zu Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen anzubringen und den genauen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung in Aktenvermerk festzuhalten und diesen anher zu übermitteln.
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr

Zur Kenntnis:

1. der Polizeiinspektion 6167 Neustift
2. Bezirkspolizeikommando Innsbruck Umgebung, Unterer Stadtplatz 20, 6060 Hall i.T.
3. der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land:
 - Bezirkshauptmann Dr. Hauser
 - Referat Verkehr
 - Referat Sicherheit und Gewerbe
4. Wirtschaftskammer Tirol
5. Arbeiterkammer Tirol
6. Tourismusverband Stubai, GF Mag. Roland Volderauer
7. Gemeindeinformation